



# Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 22. September 2021

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Schutzimpfungs-Richtlinie: Impfschutz auch bei Lieferengpässen

Damit es für Ihre Patient:innen durch Lieferengpässe bei Impfstoffen nicht zu Versorgungsproblemen kommt, hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) seine Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) angepasst. Den Beschluss finden Sie hier: <https://www.g-ba.de/beschluesse/4970/>.

Anlass für diese Änderung sind die aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut, die für die häufigsten Lieferengpässe bei Standard- und Auffrischungsimpfungen für alle Altersgruppen herausgegeben wurden (Epidemiologisches Bulletin 20/2021 vom 10. Juni 2021 ab Seite 33; [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Epi\\_dBull/Archiv/2021/Ausgaben/23\\_21.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Epi_dBull/Archiv/2021/Ausgaben/23_21.pdf?__blob=publicationFile)).

Neu in der Richtlinie ist nun, dass bei einem Lieferengpass in bestimmten Fällen auch Kombinationsimpfstoffe mit einem zusätzlichen Antigen zur Anwendung kommen können, auch wenn die Impfung mit dem zusätzlichen Antigen ansonsten nicht wirtschaftlich wäre. Bei Impfungen gegen Pneumokokken und Gürtelrose (Herpes zoster) sollen Sie hingegen die Impfung verschieben.

Zur Vermeidung von Missverständnissen weist der G-BA in seinen Tragenden Gründen darauf hin, dass grundsätzlich und auch bei Verwendung eines alternativ empfohlenen Impfstoffes, die Impfung entsprechend den Vorgaben in Anlage 2 zur Schutzimpfungs-Richtlinie so zu dokumentieren ist, wie sie erfolgt ist.

### In die SI-RL neu eingefügt wird

#### § 11a Leistungsanspruch bei Versorgungsengpass

*(1) Wenn das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) für eine nach Anlage 1 vorgesehene Schutzimpfung einen Lieferengpass für einen in Anlage 1 Spalte 3 aufgeführten Impfstoff festgestellt hat, haben Versicherte für die Zeit des Bestehens des Lieferengpasses Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss auf der Grundlage der Empfehlungen der STIKO in Anlage 3 zu dieser Richtlinie aufgenommen wurden. Der Anspruch besteht, wenn der Impfstoff durch den Lieferengpass nicht verfügbar ist und die Schutzimpfung zeitgerecht erfolgen soll. Eine entsprechend der Anlage 3 begonnene*

*Impfserie kann nach dem Ende des Lieferengpasses fortgeführt werden, sofern die Impfstoffe nach Maßgabe der Anlage 1 zur Vervollständigung des Impfschutzes medizinisch notwendig sind. Die Hinweise zur Umsetzung in Anlage 3 sind zu beachten.*

- (2) *Ein Lieferengpass ist eine nach Maßgabe der Feststellungen des PEI bestehende voraussichtlich über zwei Wochen hinausgehende Unterbrechung der Auslieferung durch den Hersteller oder eine unerwartete, deutlich vermehrte Nachfrage, der der Hersteller nicht angemessen nachkommen kann. Ein Lieferengpass im Sinne dieser Richtlinie besteht, sobald auf den Internetseiten des PEI über einen Lieferengpass der nach Maßgabe der Anlage 1 vorgesehenen Schutzimpfung informiert wird. Der Lieferengpass endet, sobald das PEI die Feststellung des Lieferengpasses auf seiner Internetseite wieder aufhebt.*

### Anlage 3

Impfung gegen <sup>1</sup>	Vom Lieferengpass betroffener empfohlener Impfstoff	Empfohlene Alternative(n) und Hinweise zur Umsetzung <sup>2</sup>
HepB	HepB-Einzelimpfstoff	Kombinationsimpfstoff HepA+B
Herpes zoster	Adjuvantierter Herpes-zoster-Totimpfstoff	Keine Alternative (Verschiebung des Impftermins)
Masern, Mumps, Röteln	MMR-Kombinationsimpfstoff	MMR-V-Kombinationsimpfstoff Zu beachten ist das bei Kindern < 5 Jahre leicht erhöhte Risiko von Fieberkrämpfen 5 bis 12 Tage nach der erstmaligen Gabe des kombinierten MMR-V-Impfstoffs (siehe Epidemiologisches Bulletin Nr. 30 vom 30. Juli 2012)
Pneumokokken	23-valenter-Polysaccharid-Impfstoff	keine Alternative (Verschiebung des Impftermins)
Tetanus, Diphtherie, Pertussis	Tdap-/Tdap-Kombinationsimpfstoff	Tdap-IPV-Kombinationsimpfstoff

Fußnoten der Anlage 3:

<sup>1</sup> nach Maßgabe der Vorgaben zur Grundimmunisierung und Indikationsimpfung in Anlage 1 zu dieser Richtlinie

<sup>2</sup> unter Beachtung der Zulassungsbeschränkungen gemäß Fachinformation

Lieferengpässe nach PEI: [https://www.pei.de/DE/anzneimittel/impfstoffe/lieferengpaesse/lieferengpaesse-node.html;jsessionid=3D61C4F2BD26941D2D78C5F1BB3C2DF8.intranet242?cms\\_tabcounter=0](https://www.pei.de/DE/anzneimittel/impfstoffe/lieferengpaesse/lieferengpaesse-node.html;jsessionid=3D61C4F2BD26941D2D78C5F1BB3C2DF8.intranet242?cms_tabcounter=0)

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über Ihr Beratungscenter unter <https://www.kvb.de/service/beratung/beratungscenter/> einen Rückrufwunsch.